

FCT FINANZCONTROL TREUHAND GmbH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT – STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Bavariastraße 7a, 80336 München

B e r i c h t

über die

Prüfung des Ergebnisabführungsvertrages vom 31. März 2025
gemäß § 293b AktG

zwischen der

Nemetschek SE, München

und der

Graphisoft Deutschland GmbH, München

FC 25 Nemetschek Vertrag

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung.....	4
I. Prüfungsauftrag	4
II. Bestätigung der Unabhängigkeit.....	6
B. Gegenstand und Umfang der Vertragsprüfung nach § 293b AktG	7
I. Prüfungsgegenstand.....	7
II. Art und Umfang der Prüfung.....	7
III. Bericht über den Unternehmensvertrag gemäß § 293a AktG.....	8
IV. Prüfungsbericht.....	9
C. Prüfung des Ergebnisabführungsvertrages	10
I. Inhalt des Ergebnisabführungsvertrages	10
1. Firma und Sitz der Vertragsparteien.....	10
2. Höchstbetrag der Gewinnabführung (§ 301 AktG) ..	10
3. Verlustübernahme (§ 302 AktG).....	11
4. Gläubigerschutz (§ 303 AktG)	11
5. Angemessene Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG und angemessene Abfindung gemäß § 305 AktG...	11
6. Wirksamwerden, Dauer und Beendigung des Unternehmensvertrages (analog §§ 293, 294 und 297 AktG	12
II. Gemeinsamer Vertragsbericht	12
III. Ergebnis.....	13
D. Abschließende Erklärung	14

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HR A bzw. B	Handelsregister Abteilung A bzw. B
KStG	Körperschaftssteuergesetz
SE	Societas Europaea

A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung

I. Prüfungsauftrag

1. Die

Nemetschek SE, München, als Organträger
(im Folgenden kurz "Nemetschek" genannt)

und die

Graphisoft Deutschland GmbH, München, als Organgesellschaft
(im Folgenden kurz "Graphisoft" genannt)

haben am 31. März 2025 einen Ergebnisabführungsvertrag nach § 291 Abs. 1 AktG (im folgenden „EAV“ oder „Unternehmensvertrag“) abgeschlossen. Der Vertrag ist nach § 293b AktG durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen. Das Landgericht München I hat uns auf gemeinsamen Antrag beider Vertragsparteien mit Beschluss vom 28. März 2025 (siehe Anlage 2) gemäß § 293b AktG zum gemeinsamen sachverständigen Vertragsprüfer bestellt. Der Vorstand der Nemetschek SE und die Geschäftsführung der Graphisoft Deutschland GmbH hat uns daraufhin schriftlich mit der Durchführung der Prüfung beauftragt.

2. Sämtliche Geschäftsanteile und sämtliche Stimmrechte an der Organgesellschaft werden von der Organträgerin mittelbar über ihre alleinige Tochtergesellschaft Graphisoft SE Zártkörűen Működő Európai Részvénytársaság gehalten.
3. Gemäß § 293 AktG steht der Unternehmensvertrag unter dem gesetzlichen Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Nemetschek und der Gesellschafterversammlung der Graphisoft. Der Unternehmensvertrag soll der Hauptversammlung der Nemetschek am 20. Mai 2025 zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Gesellschafterversammlung der Graphisoft GmbH soll dem Vertrag voraussichtlich im Juli 2025 zustimmen.
4. Die Prüfung haben wir gemäß §§ 293b und 293e AktG durchgeführt. Im Rahmen der Vertragsprüfung nach § 293b AktG ist grundsätzlich namentlich zu prüfen, ob der vorgeschlagene Ausgleich und die vorgeschlagene Abfindung jeweils angemessen sind. Der Bericht, den der Vorstand der Nemetschek und die Geschäftsführung der Graphisoft gemeinsam erstellt haben, wurde insoweit in unsere Prüfung einbezogen, als darin Angaben zum Vertrag und zu Abfindung und Ausgleich enthalten sind.

5. Für unsere Prüfung haben uns insbesondere folgende Unterlagen vorgelegen:
 - **Ergebnisabführungsvertrag** vom 31. März 2025 (Anlage 1).
 - Beschluss des Landgerichts München I vom 28. März 2025 (Anlage 2).
 - Entwurf Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Nemetschek und der Geschäftsführung der Graphisoft gemäß § 293a AktG über den **Ergebnisabführungsvertrag** (Stand 31. März 2025) (Anlage 3).
 - Aktuelle Handelsregisterauszüge, Satzungen und Gesellschaftsverträge der Nemetschek und der Graphisoft.
6. Alle von uns erbetenen Informationen und Nachweise wurden uns vom Vorstand der Nemetschek, der Geschäftsführung der Graphisoft und den von ihnen benannten Auskunftspersonen bereitwillig erteilt.
7. Die Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise wurde uns im Rahmen von jeweils schriftlichen Erklärungen bestätigt.
8. Die Prüfung haben wir nach dem gerichtlichen Bestellungsbeschluss im März und April 2025 in unserem Büro in München durchgeführt.
9. Der Bericht über die Prüfung des **Ergebnisabführungsvertrages** wird ausschließlich für den eingangs dargestellten Zweck erstellt; dies umfasst die Bereitstellung des Prüfungsberichts im Vorfeld der beschlussfassenden Hauptversammlung der Nemetschek SE, die Auslage auf der Hauptversammlung der Nemetschek SE sowie die Vorlage beim zuständigen Gericht. Er ist nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung oder zur Verwendung für einen anderen als den oben genannten Zweck bestimmt. Ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung darf dieser nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Einwilligung wird nicht aus unbilligen Gründen untersagt werden.
10. Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.
11. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich unsere Prüfungstätigkeit nicht auf die Buchführung, die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse, die Lageberichte oder Konzernlageberichte oder auf die Geschäftsführungen der beteiligten Gesellschaften bezogen hat.
12. Eine solche Überprüfung ist nicht Gegenstand der Prüfung nach § 293b AktG. Ferner weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen des Ergebnisabführungsvertrages nicht Bestandteil unserer Prüfung des Unternehmensvertrags war.

13. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 vereinbart.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

14. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Gegenstand und Umfang der Vertragsprüfung nach § 293b AktG

I. Prüfungsgegenstand

15. Gegenstand unserer Prüfung ist gemäß § 293b Abs.1 AktG der Ergebnisabführungsvertrag vom 31. März 2025.
16. Unserer Prüfung lag der diesem Bericht als Anlage 1 beigefügte Ergebnisabführungsvertrag vom 31. März 2025 zugrunde.

II. Art und Umfang der Prüfung

17. Art und Umfang der Prüfung ist in den § 291 ff. AktG nicht ausdrücklich geregelt; der Umfang der Vertragsprüfung ergibt sich aus den §§ 293b und 293e AktG.
18. Gegenstand der Prüfung des Unternehmensvertrages durch den Vertragsprüfer ist eine Prüfung, ob der Ergebnisabführungsvertrag die in den §§ 291 ff. AktG vorgeschriebenen Regelungsbestandteile vollständig und richtig enthält. Das Aktiengesetz legt bei Unternehmensverträgen, anders als bei einer Verschmelzungsprüfung, den Mindestinhalt nicht ausdrücklich fest; allerdings werden der Ergebnisabführungsvertrag in § 291 Abs. 1 AktG auf abstrakte Weise beschrieben und seine wesentypischen Inhalte in §§ 301, 302, 304 und 308 AktG bestimmt. Daher haben wir geprüft, ob der Vertrag die für einen Ergebnisabführungsvertrag wesentypischen Regelungen zutreffend enthält. Es ist jedoch nicht unsere Aufgabe, die Wahrung aller gesetzlichen Vorschriften der §§ 291 ff. AktG im Unternehmensvertrag zu bestätigen.
19. Daneben ist bei Existenz **mindestens eines außenstehenden Anteilseigners** die Angemessenheit der vorgeschlagenen Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG und die Angemessenheit der vorgeschlagenen Barabfindung gemäß § 305 AktG der entscheidende Gegenstand der Prüfung. Der Vertragsprüfer hat schriftlich über seine Prüfung zu berichten, wobei abschließend eine Erklärung abzugeben ist, ob die vorgeschlagene Abfindungszahlung und die vorgeschlagene Ausgleichszahlung angemessen sind. Dabei ist im Vertragsprüfungsbericht anzugeben,
 - nach welchen Methoden Ausgleich und Abfindung ermittelt worden sind,
 - aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist,

- welcher Ausgleich und welche Abfindung sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würden; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Ausgleichs oder der vorgeschlagenen Abfindung und der ihnen zugrunde liegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung aufgetreten sind.
20. Der geschlossene Ergebnisabführungsvertrag enthält keine Regelung über einen angemessenen Ausgleich gemäß § 304 AktG bzw. über eine Abfindung gemäß § 305 AktG, da die Nemetschek mittelbar 100 % an der Graphisoft hält. Folglich erstreckt sich unsere Prüfung allein darauf, ob die Nicht-Aufnahme eines Ausgleichs sowie einer Abfindung in den Ergebnisabführungsvertrag zutreffend ist. Ausdrücklich nicht unser Auftrag ist es, die für die Ausgleichszahlung und Abfindungen erforderlichen Bewertungen selbst vorzunehmen.
 21. Der gemeinsame Bericht des Vorstands der Nemetschek und der Geschäftsführung der Graphisoft nach § 293a Abs. 1 AktG ist nur insoweit Gegenstand unserer Prüfung, als er wesentliche Angaben über den Ergebnisabführungsvertrag (Prüfungsgegenstand) sowie einen vorgeschlagenen Ausgleich und eine vorgeschlagene Abfindung enthält. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des gemeinsamen Berichts nach § 293a Abs. 1 AktG waren, ebenso wie die Zweckmäßigkeit des Ergebnisabführungsvertrages vom 31. März 2025, nicht Gegenstand unserer Prüfung.
 22. Auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen haben wir geprüft, ob der Ergebnisabführungsvertrag vom 31. März 2025 einem Unternehmensvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 AktG entspricht.

III. Bericht über den Unternehmensvertrag gemäß § 293a AktG

23. Die gesetzlichen Vertreter jeder der an dem Unternehmensvertrag beteiligten Gesellschaften haben, soweit die Zustimmung der Hauptversammlung gemäß § 293 AktG erforderlich ist, gemäß § 293a AktG einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem der Abschluss des Unternehmensvertrags, der Vertrag im Einzelnen und insbesondere Art und Höhe des Ausgleichs nach § 304 AktG und der Abfindung nach § 305 AktG rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet wird.
24. Der Vorstand der Nemetschek hat daher gemeinsam mit der Geschäftsführung der Graphisoft einen Bericht über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Nemetschek und der Graphisoft erstattet.

25. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeiten die in dem gemeinsamen Bericht enthaltenen Angaben über den Prüfungsgegenstand geprüft. Die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit des gemeinsamen Berichts sowie die Zweckmäßigkeit des Abschlusses des Ergebnisabführungsvertrages waren nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

IV. Prüfungsbericht

26. Der Vertragsprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 293e Abs. 1 S.1 AktG schriftlich zu berichten. Der Prüfungsbericht ist mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob der vorgeschlagene Ausgleich oder die vorgeschlagene Abfindung angemessen ist.
27. Da entsprechend unserer obigen Ausführungen Ausgleich und Abfindung nicht der Höhe nach zu prüfen waren, sondern nur zu prüfen war, ob die Nicht-Aufnahme eines Ausgleichs sowie einer Abfindung zutreffend ist, entfallen in unserem Bericht die Angaben über die Berechnungsmethoden und zur Bewertung.
28. Die Schlusserklärung wurde entsprechend angepasst.

C. Prüfung des Ergebnisabführungsvertrages

I. Inhalt des Ergebnisabführungsvertrages

29. Der gesellschaftsrechtlich erforderliche Mindestinhalt eines Ergebnisabführungsvertrages ergibt sich aus dem §§ 291 ff. AktG. Die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Unternehmensvertrags bezieht sich daher auf die allgemeinen Angaben zu den Vertragsparteien, die Feststellung des Vertragsgegenstands sowie dem Beginn und die Dauer des Vertrags.

30. Im Einzelnen beinhaltet der Ergebnisabführungsvertrag vom 31. März 2025 die folgenden erforderlichen Inhalte:

1. Firma und Sitz der Vertragsparteien

31. Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften sind im Ergebnisabführungsvertrag vom 31. März 2025 genannt, entsprechen der Satzung/dem Gesellschaftsvertrag und den jeweiligen Eintragungen in den Handelsregistern.

32. Sämtliche Geschäftsanteile und sämtliche Stimmrechte an der Organgesellschaft (Graphisoft) werden von der Organträgerin mittelbar über ihre alleinige Tochtergesellschaft Graphisoft SE Zártkörűen Működő Európai Részvénytársaság im ungarischen Handelsregister unter der Registernummer Cg. 01-20-000001 eingetragen und dem Sitz in Záhony u. 7, Graphisoft Park, 1031 Budapest/Ungarn, seit dem Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft am 1. Januar 2025 im Sinne des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 KStG ununterbrochen gehalten.

2. Höchstbetrag der Gewinnabführung (§ 301 AktG)

33. Gemäß § 1 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrages vom 31. März 2025 verpflichtet sich die Organgesellschaft, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen. Dabei darf die Gewinnabführung den entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu berechnenden Betrag nicht überschreiten.

3. Verlustübernahme (§ 302 AktG)

34. Gemäß § 2 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrages vom 31. März 2025 ist die Organträgerin verpflichtet, einen während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag in entsprechender Anwendung von § 302 AktG in der jeweiligen gültigen Fassung auszugleichen.

4. Gläubigerschutz (§ 303 AktG)

35. In § 3 Abs. 4 des Ergebnisabführungsvertrages vom 31. März 2025 ist geregelt, dass das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unberührt bleibt. Die als unschädlich geltenden wichtigen Gründe sind im Ergebnisabführungsvertrages vom 31. März 2025 genannt (§ 3 Abs 4 a-d).
36. Gemäß §3 Abs. 5 des Ergebnisabführungsvertrages vom 31. März 2025 ist die Organträgerin im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft, die bis zum Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung entstanden sind, verpflichtet. Für den Anspruch der Organträgerin auf Abführung eines Jahresüberschusses gilt Entsprechendes.
37. § 3 Abs. 6 des Ergebnisabführungsvertrages vom 31. März 2025 stellt klar, dass, wenn der Vertrag endet, die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung Sicherheit zu leisten hat.

5. Angemessene Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG und angemessene Abfindung gemäß § 305 AktG

38. Der Ergebnisabführungsvertrag vom 31. März 2025 enthält keine Regelungen über einen angemessenen Ausgleich nach § 304 AktG bzw. über eine Abfindung nach § 305 AktG, da es derzeit keine außenstehenden Anteilseigner gibt. Die Organträgerin hält 100 % der Anteile an „Zwischengesellschaft“, die 100 % Gesellschafterin der Organgesellschaft ist.
39. Die Graphisoft SE als Zwischengesellschaft als alleinige Gesellschafterin der Graphisoft ist demnach kein außenstehender Gesellschafter, da sie ihrerseits zu 100 % von der Nemetschek gehalten wird und bildet damit wirtschaftlich in dem vorstehend genannten Sinne eine Einheit.
40. Vor diesem Hintergrund ist das Fehlen von Ausgleichs- und Abfindungsregelungen nicht zu beanstanden.

41. Vorsorglich wird in § 4 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrag vom 31. März 2025 durch die Graphisoft SE als Alleingesellschafterin der Graphisoft Deutschland GmbH auf etwaige Ausgleichszahlungen und Abfindungen für außenstehende Gesellschafter entsprechend §§ 304, 305 AktG verzichtet.

6. Wirksamwerden, Dauer und Beendigung des Unternehmensvertrages (analog §§ 293, 294 und 297 AktG)

42. Nach § 3 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrages vom 31. März 2025 bedarf es zur Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Eintragung des Bestehens des Vertrags in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft. Nach § 3 Abs. 3 wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem bei der Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der Organgesellschaft laufenden Geschäftsjahr der Organgesellschaft endet.
43. Die Regelungen zur Wirksamkeit und zur Dauer des Unternehmensvertrages stehen den gesetzlichen Regelungen (§§ 293, 294 und 297 AktG) nicht entgegen.

II. Gemeinsamer Vertragsbericht

44. Die Geschäftsführung der Graphisoft hat gemeinsam mit dem Vorstand der Nemetschek einen Bericht entsprechend § 293a AktG über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Nemetschek und der Graphisoft erstattet.
45. Wir haben den Entwurf des gemeinsamen Berichts (Stand 31. März 2025) hinsichtlich offensichtlicher Unrichtigkeiten in Bezug auf wesentliche Angaben im Unternehmensvertrag geprüft.
46. Anhaltspunkte für Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Insbesondere werden die Inhalte des Unternehmensvertrages zutreffend wiedergegeben.

III. Ergebnis

47. Als vom Landgericht München I bestellter gemeinsamer Vertragsprüfer haben wir den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Nemetschek SE, München, und der Graphisoft Deutschland GmbH, München, gemäß § 293b AktG geprüft.
48. Wir haben geprüft, ob der Vertrag den gesellschaftsrechtlich erforderlichen Mindestinhalt eines Unternehmensvertrages nach der Definition in § 291 AktG enthält. Die Prüfung hat ergeben, dass der Vertrag den gesetzlichen Vorgaben entspricht.
49. Der Ergebnisabführungsvertrag enthält keine Regelungen zum angemessenen Ausgleich gemäß § 304 AktG und zur angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG. Daher haben wir die Richtigkeit der Nichtaufnahme einer Abfindung und eines Ausgleichs geprüft.
50. Die Parteien haben gemäß § 304 Abs1 S.3 AktG darauf verzichtet, solche Ausgleichs- und Abfindungsregelungen in den Unternehmensvertrag aufzunehmen, da zum Prüfungszeitpunkt keine außenstehenden Anteilseigner vorhanden sind. Unsere Prüfung hat ergeben, dass diese Vorgehensweise aufgrund des Nichtvorliegens außenstehender Anteilseigner rechtlich nicht zu beanstanden ist. Eine wirtschaftliche Prüfung der Angemessenheit der Ausgleichs- und Abfindungsregelungen war dementsprechend weder möglich noch erforderlich.

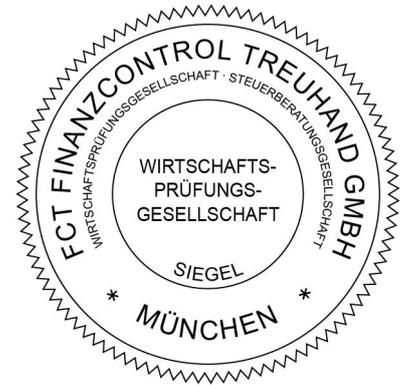
D. Abschließende Erklärung

Wir geben folgende abschließende Erklärung gemäß § 293e AktG ab:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 293b AktG auf Basis der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie uns gegebenen Auskünften und Nachweisen können wir bestätigen, dass der vorliegende Ergebnisabführungsvertrag vom 31. März 2025 zwischen der Nemetschek SE, München, und der Graphisoft Deutschland GmbH, München, die gesellschaftsrechtlich erforderlichen Mindestinhalte eines Unternehmensvertrages/Ergebnisabführungsvertrages erfüllt. Ausgleichs- und Abfindungszahlungen gemäß §§ 304 und 305 AktG sind aufgrund des Fehlens von außenstehenden Anteilignern nicht erforderlich und daher nicht vorgesehen.

München, den 1. April 2025

FCT FINANZCONTROL TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



ppa. Thomas Reiter
Wirtschaftsprüfer

Andreas Thieme
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlagenverzeichnis

- 1 Ergebnisabführungsvertrag vom 31. März 2025
- 2 Beschluss des Landgerichts München I vom 28 März 2025
- 3 Entwurf Gemeinsamer Bericht über den Ergebnisabführungsvertrag nach § 293a AktG (Stand: 31. März 2025)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer vom 1. Januar 2024

ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG**PROFIT AND LOSS
TRANSFER AGREEMENT**

zwischen der

between

Nemetschek SE

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts
München unter HRB 224638,
("Organträgerin")

registered with the commercial register of the
local court of Munich under HRB 224638,
("Parent Company")

und der

and

Graphisoft Deutschland GmbH

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts
München unter HRB 84725,
("Organgesellschaft")

registered with the commercial register of the
local court of Munich under HRB 84725,
("Subsidiary")

Vorbemerkung**Preamble**

Sämtliche Geschäftsanteile und sämtliche Stimmrechte an der Organgesellschaft werden von der Organträgerin mittelbar über ihre alleinige Tochtergesellschaft Graphisoft SE Zártkörűen Működő Európai Részvénytársaság, eingetragen im ungarischen Handelsregister unter der Registernummer Cg. 01-20-000001 und dem Sitz in Záhony u. 7, Graphisoft Park, 1031 Budapest, Ungarn („**Graphisoft SE**“), seit dem Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft am 1. Januar 2025 im Sinne des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 Körperschaftsteuergesetz („**KStG**“) ununterbrochen gehalten.

All shares and all voting rights in the Subsidiary have been held by the Parent Company indirectly through its wholly owned subsidiary Graphisoft SE Zártkörűen Működő Európai Részvénytársaság, registered in the Hungarian commercial register under registration number Cg. 01-20-000001 and with its registered seat at Záhony u. 7, Graphisoft Park, 1031 Budapest, Hungary (“**Graphisoft SE**”), continuously since the beginning of the fiscal year of the Subsidiary per 1 January 2025, in accordance with Sec. 14 (1) sentence 1 no. 1 sentence 2 of the German Corporate Income Tax Act (“**KStG**”).

Durch diesen Vertrag soll zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft beginnend ab dem 1. Januar 2025 ein Organschaftsverhältnis im Sinne des § 14 KStG begründet werden.

By entering into this agreement by the Parent Company and the Subsidiary a tax group within the meaning of Sec. 14 KStG shall become effective as of 1 January 2025.

§ 1
Gewinnabführung

§ 1
Profit Transfer

(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 Aktiengesetz ("**AktG**") in seiner jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen. Dabei darf die Gewinnabführung den entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu berechnenden Betrag nicht überschreiten.

(1) The Subsidiary is obliged to transfer its entire profit to the Parent Company in accordance with Sec. 301 of the German Stock Corporation Act ("**AktG**") as amended from time to time. The amount of the profits to be transferred may not exceed the amount to be calculated in accordance with Sec. 301 AktG in its respective current version.

- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch, "HGB") - mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen - einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (2) With the consent of the Parent Company, the Subsidiary may allocate parts of the annual net income to the earnings reserves (Sec. 272 (3) of the German Commercial Code, "HGB") - except for statutory reserves - to the extent permitted by commercial law and economically justified by a sound commercial judgment. Other earnings reserves within the meaning of Sec. 272 (3) HGB created during the term of this agreement shall be dissolved upon the request of the Parent Company and used to compensate an annual net loss or loss carried forward or transferred as profit.
- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die aus Gewinnen gebildet wurden bzw. entstanden sind, die vor dem Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag wirksam wird, erwirtschaftet wurden, sowie die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB, die vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (3) The transfer of amounts resulting from the release of retained earnings reserves and profits carried forward created or accrued from profits earned prior to the fiscal year, in which this agreement became effective, as well as the transfer of amounts resulting from the release of capital reserves according to Sec. 272 (2) HGB created prior to or during the term of this agreement, is excluded.
- (4) Vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft kann die Organträgerin Abschlagszahlungen auf die ihr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung verlangen, soweit die Liquiditätslage der Organgesellschaft eine solche Abschlagszahlung zulässt. Die Organgesellschaft kann vor Feststellung ihres Jahresabschlusses Abschlagszahlungen auf den ihr voraussichtlich zustehenden Verlustausgleich verlangen, soweit dies zur Aufrechterhaltung ihrer Zahlungsfähigkeit erforderlich ist. Etwaige Abschlagszahlungen sind mit der tatsächlich zustehenden Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsanspruch zu verrechnen. Soweit die Abschlagszahlungen den tatsächlichen Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsanspruch übersteigen, ist diese Differenz vom Empfänger der Abschlagszahlungen zu erstatten.
- (4) Prior to adoption of the Subsidiary's annual financial statement the Parent Company may claim advance payments on its reasonably expected claim for profit transfer, to the extent that Subsidiary's liquidity allows such advance payment. The Subsidiary may, prior to the adoption of its annual financial statement, claim advance payments on its reasonably expected claim for loss compensation to the extent that such advance payment is required to ensure the liquidity of the Subsidiary. Any advances shall be set off against the actual claim for profit transfer respectively loss compensation. To the extent that advances exceed the actual claim for profit transfer respectively loss compensation the difference shall be reimbursed by the respective recipient of the advance.

§ 2
Verlustübernahme

Die Organträgerin ist verpflichtet, einen während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag in entsprechender Anwendung von § 302 AktG in der jeweiligen gültigen Fassung auszugleichen.

§ 2
Loss Compensation

The Parent Company is obligated to compensate for any annual deficit incurred during the contract period in corresponding application of Section 302 AktG as amended from time to time.

§ 3
Wirksamkeit und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.
- (2) Dieser Vertrag wird rechtswirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft. Er gilt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag im Handelsregister eingetragen wird.
- (3) Der Vertrag wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem bei der Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der Organgesellschaft laufenden Geschäftsjahr der Organgesellschaft endet.
- (4) Das Recht zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - a. der Wegfall der zur Anerkennung der Organschaft steuerlich erforderlichen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin durch die Veräußerung von Anteilen an der Organgesellschaft im Wege des Verkaufs oder der Einbringung oder
 - b. eine formwechselnde Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation von

§ 3
Effectiveness and Term

- (1) To become effective, this agreement requires the consent of the general meeting of the Parent Company and the shareholders' meeting of the Subsidiary.
- (2) This agreement becomes legally effective upon its registration with the commercial register of the Subsidiary. It will apply retroactively with effect as of the beginning of the financial year of the Subsidiary in which this agreement has been registered with the commercial register.
- (3) The agreement shall be concluded for an indefinite period and may be terminated with three months' notice to the end of any financial year of the Subsidiary, however only for the first time with effect from the end of the financial year of the Subsidiary that ends at least five years after such financial year of the Subsidiary in which this agreement is registered with the commercial register of the Subsidiary.
- (4) The right to terminate this agreement for good cause without observing a notice period remains unaffected. Good cause shall be deemed to include in particular
 - a. the elimination of the financial integration of the Subsidiary into the Parent Company that is required for tax purposes in order to recognize the tax group by a sale of shares in the Subsidiary by way of sale or contribution; or
 - b. form-changing transformation, merger, split or liquidation of the Parent Company

- | | |
|--|---|
| <p>Organträgerin oder Organgesellschaft; eine formwechselnde Umwandlung jedoch nur dann, wenn nicht von der Form einer Kapitalgesellschaft in eine andere Form der Kapitalgesellschaft gewechselt wird,</p> | <p>or the Subsidiary; a form-changing transformation, however, only if there is no change from the form of a corporation (<i>Kapitalgesellschaft</i>) to another form of corporation;</p> |
| <p>c. das Eintreten von anderen Umständen, die nach den bei Eintreten der Umstände anwendbaren Regelungen des deutschen Steuerrechts einen wichtigen Grund für die steuerlich unschädliche Beendigung eines Organisations- oder Gewinnabführungsvertrages vor Ablauf der steuerlichen Mindestlaufzeit darstellen, sowie</p> | <p>c. the occurrence of other circumstances which, in accordance with the provisions of German tax law applicable when the circumstances arise, represent an important reason for the tax-free termination of a tax group or profit transfer agreement before the end of the minimum tax term; as well as</p> |
| <p>d. die erstmalige Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters im Sinne des § 307 AktG.</p> | <p>d. the first participation of an outside shareholder within the meaning of Section 307 AktG.</p> |
| <p>(5) Die Organträgerin ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft, die bis zum Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung entstanden sind, verpflichtet. Für den Anspruch der Organträgerin auf Abführung eines Jahresüberschusses gilt Entsprechendes.</p> | <p>(5) In the event of a termination for good cause, the Parent Company shall only be obliged to compensate the proportionate losses of the Subsidiary incurred up to the time the extraordinary termination takes effect. The same applies to the Parent Company's claim for the profit transfer.</p> |
| <p>(6) Wenn der Vertrag endet, hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung Sicherheit zu leisten.</p> | <p>(6) If this agreement terminates, the Parent Company shall provide security to the creditors of the Subsidiary pursuant to Sec. 303 AktG as amended from time to time.</p> |

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen und ausschließlicher Gerichtsstand ist am Sitz der Organträgerin.
- (2) Die Parteien teilen die Ansicht, dass keine Ausgleichszahlungen und/oder Abfindungen für außenstehende Gesellschafter entsprechend §§ 304, 305 AktG zu gewähren sind, da sämtliche Geschäftsanteile der Organgesellschaft über eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Organträgerin, die Graphisoft SE, gehalten werden. Rein vorsorglich ist beabsichtigt, dass die Graphisoft SE als Alleingesellschafterin der Graphisoft GmbH auf etwaige Ausgleichszahlungen und Abfindungen für außenstehende

§ 4

Final Provisions

- (1) Place of performance for the mutual obligations arising from this agreement and sole place of jurisdiction is at the seat of the Parent Company.
- (2) The Parties agree that no compensation or settlement payments for outside shareholders are to be granted in accordance with §§ 304, 305 AktG, as all shares in the Subsidiary are held by Graphisoft SE, a wholly-owned subsidiary of the Parent Company. As a precautionary measure, it is intended that Graphisoft SE, as the sole shareholder of Graphisoft GmbH, will waive any compensation and settlement payments for outside shareholders in accordance with §§ 304, 305 AktG.

Gesellschafter entsprechend §§ 304, 305 AktG verzichtet.

- | | |
|--|---|
| <p>(3) Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Organgesellschaft. Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der Organträgerin zu diesem Vertrag trägt die Organträgerin.</p> | <p>(3) The Subsidiary bears the costs of the notarization of the resolution by which the shareholders' meeting of the Subsidiary consents to this agreement and the costs of the registration of this profit and loss transfer agreement with the commercial register. The Parent Company bears the costs of the notarization of the resolution by which the general meeting of the Parent Company consents to this agreement.</p> |
| <p>(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte. Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrags mit § 2 in Konflikt stehen, geht § 2 diesen Bestimmungen vor.</p> | <p>(4) Should a provision of this agreement be or become invalid, the validity of the remaining provisions shall not be affected thereby. The parties shall replace an invalid provision by a provision which, within the framework of what is legally permissible, comes closest to the commercial purpose of the invalid provision. The same applies if there is an omission in the agreement. For purposes of interpreting the provisions of this agreement, the requirements of Sections 14 and 17 KStG in their applicable versions as amended from time to time, or, if applicable, their succeeding provisions have to be taken into account. To the extent provisions of this agreement conflict with Sec. 2 of this agreement, such sec. 2 prevails.</p> |
| <p>(5) Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser Vereinbarung hat die deutsche Fassung Vorrang.</p> | <p>(5) In case of discrepancies between the German and the English wording of this Agreement, the German wording shall prevail.</p> |

Nemetschek SE

München, den 31 März 2025



Yves Padrines
Vorstandsmitglied, CEO

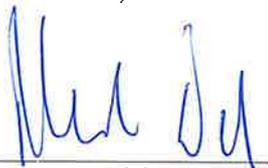
Munich, 31 March 2025



Louise Öfverström
Vorstandsmitglied, CFO

Graphisoft Deutschland GmbH

München, den 31. März 2025



Richard Doll
Geschäftsführer

Munich, 31 March 2025



Gábor Svéd
Geschäftsführer

Landgericht München I

Justizgebäude Lenbachplatz 7
80316 München

5 HK O 3620/25

B e s c h l u s s

vom 28.3.2025:

1. Auf gemeinsamen Antrag der

Graphisoft Deutschland GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Gabor Svéd
Landaubogen 10
81373 München

und der

NEMETSCHEK SE

vertreten durch den Vorstand
Konrad-Zuse-Platz 1
81829 München

bestellt der Vorsitzende der 5. Kammer für Handelssachen beim LG München I gem. § 293 c AktG

FCT Finanzcontrol Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Herr Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt Andreas Thieme
Bavariastraße 7a
80336 München

zum gemeinsamen Vertragsprüfer zur Prüfung eines Ergebnisabführungsvertrages zwischen der NEMETSCHEK SE (Amtsgericht München – Registergericht – HRB 84725) als herrschender Gesellschaft (Organträgerin) und der Graphisoft Deutschland GmbH (Amtsgericht München – Registergericht – HRB 224638) als abhängige Gesellschaft (Organgesellschaft).

2. Der Geschäftswert wird auf **€ 5.000,--** festgesetzt, § 36 Abs. 3 GNotKG.

Gründe:

Ein Hinderungsgrund für die Bestellung der als Vertragsprüfer genannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nicht erkennbar, so dass diese vom Gericht entsprechend der Anregung der Antragstellerinnen ausgewählt werden konnte.

Dr. Krenek
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Gemeinsamer Bericht entsprechend § 293a AktG des Vorstands der Nemetschek SE, München, und der Geschäftsführung der Graphisoft Deutschland GmbH, München, zum Ergebnisabführungsvertrag vom 31. März 2025 zwischen der Nemetschek SE, München, und der Graphisoft Deutschland GmbH, München

Joint report pursuant to section 293a of the German Stock Corporation Act of the management board of Nemetschek SE, Munich, and the management of Graphisoft Deutschland GmbH, Munich, on the profit and loss transfer agreement dated 31 March 2025 between Nemetschek SE, Munich, and Graphisoft Deutschland GmbH, Munich

Vorbemerkung

Am 31. März 2025 haben die Nemetschek SE mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 224638 (nachfolgend „**Nemetschek SE**“), und die Graphisoft Deutschland GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 84725 (nachfolgend „**Graphisoft GmbH**“), einen Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend „**Vertrag**“) abgeschlossen, in dem die Graphisoft GmbH sich zur Abführung ihres Gewinns an die Nemetschek SE verpflichtet. Die Nemetschek SE wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der Graphisoft GmbH zur Verlustübernahme.

Der Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Nemetschek SE am 20. Mai 2025 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der Graphisoft GmbH soll dem Vertrag voraussichtlich im Juli 2025 zustimmen. Zur Unterrichtung der Aktionäre der Nemetschek SE und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der Nemetschek SE und die Geschäftsführung der Graphisoft GmbH gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden Bericht:

1 Vertragsparteien

Die Parteien des Vertrags sind die Nemetschek SE und die Graphisoft GmbH.

1.1 Nemetschek SE

Die Nemetschek SE ist eine börsennotierte SE (Societas Europaea) und die Obergesellschaft der

Preliminary remarks

On 31 March 2025, Nemetschek SE, having its registered seat in Munich and registered with the commercial register of the local court of Munich under HRB 224638 (hereinafter “**Nemetschek SE**”), and Graphisoft Deutschland GmbH, having its registered seat in Munich and registered with the commercial register of the local court of Munich under HRB 84725 (hereinafter “**Graphisoft GmbH**“), a profit and loss transfer agreement (hereinafter referred to as the “**Agreement**“), in which Graphisoft GmbH undertakes to transfer its profits to Nemetschek SE. In turn, Nemetschek SE undertakes to assume the losses of Graphisoft GmbH.

The Agreement will be presented to the annual general meeting of Nemetschek SE on 20 May 2025 for approval in accordance with section 293 of the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz, AktG*; “**AktG**”). The shareholders’ meeting of Graphisoft GmbH is expected to approve the Agreement in Juli 2025. For the purpose of informing the shareholders of Nemetschek SE and preparing their resolution, the management board of Nemetschek SE and the management of Graphisoft GmbH are jointly submitting the following report in accordance with section 293a AktG:

1 Parties

The Parties to the Agreement are Nemetschek SE and Graphisoft GmbH.

1.1 Nemetschek SE

Nemetschek SE is a listed SE (Societas Europaea) and the parent company of the Nemetschek Group.

Nemetschek Group. Sitz der Gesellschaft ist München. Das Grundkapital der Nemetschek SE beträgt EUR 115.500.000,00 und ist eingeteilt in 115.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß der Satzung der Nemetschek SE ist deren Unternehmensgegenstand die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, deren Tätigkeit insbesondere Consulting, Forschung, Entwicklung, Produktion, Einkauf und Vertrieb von Produkten und Lösungen der Informations- und Kommunikationstechnologie im Bereich von Planen, Bauen und Nutzen umfasst. Gegenstand des Unternehmens sind des Weiteren die Gründung, der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich der Finanzierung und des Finanzmanagements für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist; ausgenommen hiervon sind Dienstleistungen, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz bedürfen. Schließlich ist Gegenstand des Unternehmens das Verwalten und Lizenzieren von Markenrechten in den vorbezeichneten Geschäftsfeldern.

Dem Vorstand der Nemetschek SE gehören an:

- Herr Yves Padrines,
- Frau Louise Öfverström,
- Herr Usman Shuja.

Der Aufsichtsrat der Nemetschek SE besteht satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern, die alle von der Hauptversammlung gewählt werden. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Kurt Dobitsch.

Die Nemetschek SE beschäftigte am 31. Dezember 2024 insgesamt 102 Mitarbeiter, die Nemetschek Group insgesamt 3.989 Mitarbeiter.

Im Geschäftsjahr 2024 erzielte die Nemetschek SE einen Konzernumsatz in Höhe von EUR 995.565.139. Der Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2024 betrug EUR 178.775.824. Zu weiteren Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation wird auf den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht für die

The company is headquartered in Munich. The share capital of Nemetschek SE amounts to EUR 115,500,000.00 and is divided into 115,500,000 no-par bearer shares. The fiscal year corresponds to the calendar year.

According to the articles of association of Nemetschek SE, the company's object is to manage a group of companies whose activities include, in particular, consulting, research, development, production, purchasing and distribution of products and solutions in the field of information and communication technology for the design, construction and management. The company's object also includes the establishment, acquisition and administration of shareholdings, the provision of services, including financing and financial management, for companies in which the company has a shareholding; excepted are services that require a licence under the German Banking Act (*Kreditwesengesetz*). Finally, the company's object is the administration and licensing of trademark rights in the aforementioned business areas.

The following are members of the management board of Nemetschek SE:

- Mr Yves Padrines,
- Ms Louise Öfverström,
- Mr Usman Shuja.

In accordance with the articles of association, the supervisory board of Nemetschek SE consists of six members, all of whom are elected by the general meeting. The chairman of the supervisory board is Mr Kurt Dobitsch.

As of 31 December 2024, Nemetschek SE employed a total of 102 employees, the Nemetschek Group a total of 3,989 employees.

In the 2024 financial year, Nemetschek SE generated group revenue of EUR 995,565,139. The net income for the 2024 financial year amounted to EUR 178,775,824. For further details on business development and the earnings situation, please refer to the consolidated financial statements and the combined management report for Nemetschek SE and the group for the 2024 financial year.

Nemetschek SE und den Konzern für das Geschäftsjahr 2024 verwiesen.

1.2 Graphisoft Deutschland GmbH

Sitz der Graphisoft GmbH ist München. Die Gesellschaft ist unter HRB 84725 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Software und Handel mit Soft- und Hardware weltweit, EDV-Beratung und Schulung sowie Übernahme von Dienstleistungsaufträgen im CAD-Bereich.

Das Stammkapital der Graphisoft GmbH beträgt EUR 155.000,00. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Sämtliche Geschäftsanteile an der Graphisoft GmbH werden von der Graphisoft SE Zártkörűen Működő Európai Részvénytársaság, eingetragen im ungarischen Handelsregister unter der Registernummer Cg. 01-20-000001 und dem Sitz in Záhony u. 7, Graphisoft Park, 1031 Budapest, Ungarn, („**Graphisoft SE**“) gehalten. Sämtliche Aktien der Graphisoft SE werden wiederum von der Nemetschek SE gehalten.

Geschäftsführer der Graphisoft GmbH sind:

- Herr Richard Doll,
- Herr Gábor Svéd.

Die Graphisoft GmbH beschäftigte am 31. Dezember 2024 insgesamt 128 Mitarbeiter. Im Geschäftsjahr 2024 erzielte die Graphisoft GmbH einen Umsatz in Höhe von EUR 61.738.258,55. Der Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2024 betrug EUR 6.142.772,77. Zu weiteren Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation wird auf den Jahresabschluss der Graphisoft GmbH für das Geschäftsjahr 2024 verwiesen.

2 **Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages; Auswirkungen des Vertrages**

Ziel des Vertrages ist die Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Nemetschek SE und der Graphisoft GmbH ab Beginn des Geschäftsjahrs 2025.

1.2 Graphisoft Deutschland GmbH

Graphisoft GmbH is headquartered in Munich. The company is registered with the commercial register of the local court of Munich under HRB 84725. The company's object include the production of software and trade in software and hardware worldwide, IT consulting and training, as well as the provision of CAD services.

The share capital of Graphisoft GmbH amounts to EUR 155,000.00. The financial year corresponds to the calendar year. All shares in Graphisoft GmbH are held by Graphisoft SE Zártkörűen Működő Európai Részvénytársaság, registered in the Hungarian commercial register under registration number Cg. 01-20-000001 and with its registered seat at Záhony u. 7, Graphisoft Park, 1031 Budapest, Hungary (“**Graphisoft SE**”). All shares in Graphisoft SE are in turn held by Nemetschek SE.

The managing directors of Graphisoft GmbH are:

- Mr Richard Doll,
- Mr Gábor Svéd.

As of 31 December 2024, Graphisoft GmbH employed a total of 128 employees. In the financial year 2024, Graphisoft GmbH generated a turnover of EUR 61,738,258.55. The net profit for the financial year 2024 amounted to EUR 6,142,772.77. For further details on business development and the earnings situation, please refer to the annual financial statements of Graphisoft GmbH for the 2024 financial year.

2 **Legal and economic reasons for concluding the contract; effects of the contract**

The reasoning behind the Agreement is to establish a corporate and trade tax group between Nemetschek SE and Graphisoft GmbH from the beginning of the 2025 financial year.

Aufgrund der ertragsteuerlichen Organschaft werden Gewinne und Verluste der Graphisoft GmbH als Organgesellschaft unmittelbar der Nemetschek SE als Organträgerin handels- und steuerrechtlich zugerechnet und damit mit Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im ertragsteuerlichen Organkreis befinden, saldiert.

Mit dem Abschluss des Vertrages sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften verbunden.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Nemetschek SE ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Nemetschek SE aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden (vgl. dazu Ziffer 5 unten).

3 Alternativen zum Abschluss des Vertrags

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrages besteht nicht.

Der Abschluss des Vertrages ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Graphisoft GmbH als Organgesellschaft und der Nemetschek SE als Organträgerin, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Effekte (vgl. dazu Ziffer 2 oben) nur durch den Vertragsschluss realisieren lassen.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der Graphisoft GmbH in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis. Die Einkünfte der Personengesellschaft unterlägen für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene des Organträgers zu versteuern sind und dort mit positiven oder negativen Einkünften des Organträgers verrechnet werden können. Auch für körperschaftsteuerliche Zwecke käme im Fall einer formwechselnden Umwandlung eine Verrechnung mit positiven Einkünften des Organkreises nicht in Betracht. Die Einkünfte der Personengesellschaften unterlägen als Betriebsstätteinkünfte der

Due to the income tax group, the profits and losses of Graphisoft GmbH, as a subsidiary, are directly attributed under commercial and tax law to Nemetschek SE, as the parent company and therefore are netted out with the results of the group companies being also included in the tax group for income tax purposes.

The conclusion of the Agreement does not result in any changes to the ownership interests in the parties.

Apart from the obligation of Nemetschek SE to assume losses, there are no special consequences for the shareholders of Nemetschek SE arising from the contract, in particular because compensation and settlement are not owed to outside shareholders (see section 5 below).

3 Alternatives to concluding the Agreement

There is no economically viable alternative to the conclusion of the Agreement.

The conclusion of the Agreement is, in accordance with section 14 para. 1 sentence 1 of the German Corporate Income Tax Act (*Körperschaftsteuergesetz, KStG*; “**KStG**”) in conjunction with section 17 para. 1 KStG is a mandatory requirement for the corporate and trade tax group between Graphisoft GmbH as the subsidiary and Nemetschek SE as the parent company, so that the associated tax effects (see section 2 above) can only be realised by concluding the Agreement.

In particular, a change of legal form of Graphisoft GmbH into a partnership would not lead to a comparable tax result. The income of the partnership would be subject to taxation at the level of the partnership for the purposes of trade tax, whereas in the case of the tax group it would be taxable at the level of the parent company and could be offset against the parent company’s positive or negative income. For corporation tax purposes, it would not be possible to offset against positive income of the tax group in the event of a change of legal form. The income of the partnerships would be subject to taxation in Germany as permanent

Graphisoft SE als Mitunternehmerin der Besteuerung in Deutschland.

Der Abschluss eines bloßen Beherrschungsvertrages entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG ist demgegenüber keine gleichwertige Alternative, da ohne die Verpflichtung der Graphisoft GmbH zur Gewinnabführung eine körperschaft- oder gewerbsteuerliche Organschaft mit der Graphisoft GmbH nicht begründet werden kann.

Auch eine Verschmelzung der Graphisoft GmbH auf die Nemetschek SE ist keine vorzugswürdige Gestaltungsvariante. Im Fall einer verhältnismäßigen Verschmelzung müsste die Nemetschek SE Aktien an die Graphisoft SE ausgeben, was eine komplexe Ringbeteiligung zur Folge hätte. Zudem würde die Graphisoft GmbH als Folge einer Verschmelzung ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren.

4 Erläuterung des Vertrages

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Ergebnisabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Nemetschek SE und der Gesellschafterversammlung der Graphisoft GmbH und ist in das Handelsregister des Sitzes der Graphisoft GmbH einzutragen. Der Vertrag wird der Hauptversammlung der Nemetschek SE am 20. Mai 2025 und der Gesellschafterversammlung der Graphisoft GmbH voraussichtlich im Juli 2025 zur Zustimmung vorgelegt.

Zu den Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

4.1 Gewinnabführung (§ 1)

Nach § 1 Abs. 1 des Vertrags verpflichtet sich die Graphisoft GmbH, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Nemetschek SE abzuführen. Die Gewinnabführung darf dabei den entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu berechnenden Betrag nicht überschreiten. Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Graphisoft GmbH und der Nemetschek SE wirksam ist, ist die Gewinnabführung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 in

establishment income of Graphisoft SE as a co-entrepreneur.

In contrast, the conclusion of a mere domination agreement pursuant to section 291 para. 1 sentence 1 AktG is not an equivalent alternative, since a corporate or trade tax group with Graphisoft GmbH cannot be established without the obligation of Graphisoft GmbH to transfer profits.

A merger of Graphisoft GmbH with Nemetschek SE is also not a preferred option. In the event of a proportionate merger, Nemetschek SE would have to issue shares to Graphisoft SE, which would result in a complex ring participation. Furthermore, as a consequence of a merger, Graphisoft GmbH would lose its legal independence.

4 Explanation of the Agreement

The Agreement is a profit and loss transfer agreement and thus an intercompany agreement pursuant to section 291 para. 1 sentence 1 AktG. It requires the approval of the general meeting of Nemetschek SE and the shareholders' meeting of Graphisoft GmbH and is to be entered in the commercial register at the registered office of Graphisoft GmbH. The Agreement will be submitted for approval to the annual general meeting of Nemetschek SE on 20 May 2025 and to the shareholders' meeting of Graphisoft GmbH in July 2025.

The following should be noted with regard to the provisions of the Agreement:

4.1 Profit Transfer (§ 1)

According to § 1 (1) of the Agreement, Graphisoft GmbH is obliged to transfer its entire profit to the Parent Company in accordance with section 301 AktG as amended from time to time. The profit transfer may not exceed the amount to be calculated in accordance with § 301 AktG in its currently valid version. In order for the tax group between Graphisoft GmbH and Nemetschek SE to be effective, the transfer of profits is mandatory in accordance with section 14 para. 1 sentence 1 in conjunction with section 17 para. 1 KStG.

Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG zwingend notwendig.

Die Graphisoft GmbH kann nach § 1 Abs. 2 des Vertrags mit Zustimmung der Nemetschek SE Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) - mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen - einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Nemetschek SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Nach § 1 Abs. 3 des Vertrags ist jedoch die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die aus Gewinnen gebildet wurden bzw. entstanden sind, die vor dem Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag wirksam wird, erwirtschaftet wurden, sowie die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 HGB, die vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

Die Nemetschek SE kann gem. § 1 Abs. 4 des Vertrags vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Graphisoft GmbH Abschlagszahlungen auf die ihr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung unter den in § 1 Abs. 4 des Vertrags genannten Voraussetzungen verlangen. Demgegenüber kann die Graphisoft GmbH vor Feststellung ihres Jahresabschlusses Abschlagszahlungen auf den ihr voraussichtlich zustehenden Verlustausgleich verlangen. Etwaige Abschlagszahlungen sind mit dem tatsächlich zustehenden Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsanspruch zu verrechnen.

Die Pflicht zur Gewinnabführung gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der Graphisoft GmbH, in dem der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Graphisoft GmbH wirksam wird.

Die unter § 1 des Vertrags getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Ergebnisabführungsverträgen enthalten Bestimmungen zur Gewinnabführung und lehnen sich an die gesetzlichen Regelungen an.

According to § 1 para. 2 of the Agreement, Graphisoft GmbH, with the consent of the Nemetschek SE, may allocate parts of the annual net income to the earnings reserves (section 272 para. 3 of the German Commercial Code, "HGB") - except for statutory reserves - to the extent permitted by commercial law and economically justified by a sound commercial judgment. Other earnings reserves within the meaning of section 272 para. 3 HGB created during the term of this Agreement shall be dissolved upon the request of the Nemetschek SE and used to compensate an annual net loss or loss carried forward or transferred as profit. However, according to § 1 para. 3 of the Agreement, the transfer of amounts resulting from the release of retained earnings reserves and profits carried forward created or accrued from profits earned prior to the fiscal year, in which the Agreement became effective, as well as the transfer of amounts resulting from the release of capital reserves according to section 272 para. 2 HGB created prior to or during the term of this agreement, is excluded.

According to § 1 para. 4 of the Agreement, Nemetschek SE can demand advance payments on the expected profit transfer to which it is entitled under the conditions specified in § 1 para. 4 of the Agreement before the adoption of the annual financial statements of Graphisoft GmbH. In contrast, Graphisoft GmbH may demand advance payments on the loss compensation to which it is expected to be entitled before its annual financial statements are adopted. Any advance payments shall be set off against the actual profit transfer or loss compensation claim.

The obligation to transfer profits applies retroactively from the beginning of the financial year of Graphisoft GmbH in which the agreement takes effect upon entry in the commercial register at the registered office of Graphisoft GmbH.

The provisions set forth in § 1 of the Agreement correspond to the provisions typically included in profit and loss transfer agreements and are based on the statutory provisions.

4.2 Verlustübernahme (§ 2)

§ 2 des Vertrags regelt die Verlustübernahme der Nemetschek SE. Diese folgt den Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Mit der letztgenannten Regelung, also dem dynamischen Verweis auf § 302 AktG, wird die aktuelle Rechtslage berücksichtigt, wonach ein statischer Verweis auf § 302 AktG nicht mehr ausreicht. Nach § 302 Abs. 1 AktG ist die Nemetschek SE verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Graphisoft GmbH auszugleichen.

Die Pflicht zur Verlustübernahme gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs, in dem der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Graphisoft GmbH wirksam wird.

Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Graphisoft GmbH und der Nemetschek SE wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die Nemetschek SE als Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Graphisoft GmbH als Organgesellschaft auszugleichen (§ 17 KStG). Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrags.

4.3 Wirksamkeit und Vertragsdauer (§ 3)

§ 3 Abs. 1 und 2 des Vertrags stellen klar, dass der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Graphisoft GmbH und der Hauptversammlung der Nemetschek SE abgeschlossen und mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Graphisoft GmbH wirksam wird.

Der Vertrag wird gem. § 3 Abs. 3 des Vertrags auf unbegrenzte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Graphisoft GmbH ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Graphisoft GmbH, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem bei der Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der Graphisoft GmbH laufenden Geschäftsjahr der Graphisoft GmbH endet.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt, § 3 Abs. 4 des Vertrags. Als

4.2 Loss Compensation (§ 2)

§ 2 of the Agreement governs the compensation of losses by Nemetschek SE. This follows the provisions of section 302 AktG in its currently valid version. The latter provision, i.e. the dynamic reference to Section 302 AktG, takes into account the current legal situation, according to which a static reference to section 302 AktG is no longer sufficient. According to section 302 para. 1 AktG, Nemetschek SE is obliged to offset any annual net loss of Graphisoft GmbH arising during the term of the agreement.

The obligation to assume losses applies retroactively from the beginning of the financial year in which the agreement takes effect upon entry in the commercial register at the registered office of Graphisoft GmbH.

In order for the tax group between Graphisoft GmbH and Nemetschek SE to be effective, it is necessary for tax purposes that Nemetschek SE, as the parent company of the tax group, undertakes to compensate for any loss incurred by Graphisoft GmbH as the subsidiary (section 17 KStG). These are standard provisions within the framework of a profit and loss transfer agreement.

4.3 Effectiveness and Term (§ 3)

§ 3 para. 1 and 2 of the Agreement state that the Agreement is concluded subject to the approval of the shareholders' meeting of Graphisoft GmbH and the general meeting of Nemetschek SE and will become effective upon entry in the commercial register at the registered office of Graphisoft GmbH.

Pursuant to § 3 para. 3 of the Agreement, the Agreement shall be concluded an indefinite period and may be terminated with three months' notice to the end of any financial year of Graphisoft GmbH, however only for the first time with effect from the end of the financial year of Graphisoft GmbH that ends at least five years after such financial year of Graphisoft GmbH in which this agreement is registered with the commercial register of Graphisoft GmbH.

The right to terminate the Agreement for good cause without observing a notice period remains unaffected, § 3 para. 4 of the Agreement. Good

wichtige Gründe gelten unter anderem die Veräußerung oder Einbringung der Anteile an der Graphisoft GmbH, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Nemetschek SE oder der Graphisoft GmbH oder die erstmalige Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters an der Graphisoft GmbH im Sinne des § 307 AktG, soweit der Vorgang für die vorzeitige Beendigung der steuerlichen Organschaft als unschädlicher wichtiger Grund anerkannt wird.

Die Nemetschek SE ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Graphisoft GmbH, die bis zum Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung entstanden sind, verpflichtet. Für den Anspruch der Nemetschek SE auf Abführung eines Jahresüberschusses gilt Entsprechendes.

§ 3 Abs. 6 des Vertrags regelt die Sicherheitsleitung durch die Nemetschek SE zugunsten der Gläubiger der Graphisoft GmbH im Falle einer Beendigung des Vertrags.

4.4 Schlussbestimmungen (§ 4)

Als Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen und als ausschließlichen Gerichtsstand sieht § 4 Abs. 1 des Vertrags den Sitz der Nemetschek SE vor.

In § 4 Abs. 2 des Vertrags wird klargestellt, dass die Parteien die Ansicht teilen, dass keine Ausgleichszahlungen und/oder Abfindungen für außenstehende Gesellschafter entsprechend §§ 304, 305 AktG zu gewähren sind, da sämtliche Geschäftsanteile der Graphisoft GmbH über eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Nemetschek SE, die Graphisoft SE, gehalten werden. Rein vorsorglich ist beabsichtigt, dass die Graphisoft SE als Alleingesellschafterin der Graphisoft GmbH auf etwaige Ausgleichszahlungen und Abfindungen für außenstehende Gesellschafter entsprechend §§ 304, 305 AktG verzichtet.

§ 4 Abs. 3 des Vertrags regelt die Kostentragung im Zusammenhang mit dem Vertrag. § 4 Abs. 4 des Vertrags enthält eine salvatorische Klausel und § 4 Abs. 5 des Vertrags die Sprachregel, nach welcher die deutsche Fassung des Vertrags Vorrang genießt.

cause is deemed established among other things, in case of a sale or contribution of the shares in Graphisoft GmbH, in case of a merger, split or liquidation of Nemetschek SE or Graphisoft GmbH or in case of a participation of an external shareholder in Graphisoft GmbH for the first time within the meaning of section 307 AktG, , insofar as the transaction is recognised as harmless good cause for the premature termination of the tax group.

In the event of a termination for good cause, the Nemetschek SE shall only be obliged to compensate the proportionate losses of the Graphisoft GmbH incurred up to the time the extraordinary termination takes effect. The same applies to the Nemetschek SE's claim for the profit transfer.

§ 3 para. 6 of the Agreement governs the provision of security by Nemetschek SE in favour of the creditors of Graphisoft GmbH in the event of termination of the Agreement.

4.4 Final Provisions (§ 4)

Pursuant to § 4 para. 1 of the Agreement place of performance for the mutual obligations arising from the Agreement and sole place of jurisdiction is at the seat of the Nemetschek SE.

§ 4 para. 2 of the Agreement states that the parties hold the view that no compensation or settlement payments for outside shareholders are to be granted in accordance with §§ 304, 305 AktG, as all shares in the Graphisoft GmbH are held by Graphisoft SE, a wholly-owned subsidiary of the Nemetschek SE. As a precautionary measure, it is intended that Graphisoft SE, as the sole shareholder of Graphisoft GmbH, will waive any compensation and settlement payments for outside shareholders in accordance with §§ 304, 305 AktG.

§ 4 para. 3 of the Agreement governs the allocation of costs in connection with the agreement. § 4 para. 4 of the Agreement contains a severability clause and § 4 para. 5 of the Agreement the language rule, according to which the German version of the agreement takes precedence.

5 Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche

Die Graphisoft SE, eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Nemetschek SE, ist alleinige Gesellschafterin der Graphisoft GmbH. Regelungen über Ausgleich (§ 304 AktG) und Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter sind demzufolge nicht erforderlich. Rein vorsorglich ist beabsichtigt, dass die Graphisoft SE als Alleingesellschafterin der Graphisoft GmbH auf etwaige Ausgleichszahlungen und Abfindungen für außenstehende Gesellschafter entsprechend §§ 304, 305 AktG verzichtet.

6 Vertragsprüfung

Ein Ergebnisabführungsvertrag ist nach § 293b Abs. 1 AktG durch einen sachverständigen Prüfer zu prüfen, sofern die Organträgerin nicht alle Geschäftsanteile der Organgesellschaft unmittelbar hält. In der vorliegenden Konstellation hält die Graphisoft SE alle Geschäftsanteile an der Graphisoft GmbH, es besteht somit ein indirektes Beteiligungsverhältnis zwischen der Nemetschek SE und der Graphisoft GmbH. Die Unterzeichner haben sich daher entschieden, den Vertrag von einem unabhängigen Prüfer prüfen zu lassen. Hierzu haben die Parteien gemäß § 293c AktG dem zuständigen Landgericht München I eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Bestellung als Vertragsprüfer im Sinne von § 293b Abs. 1 AktG vorgeschlagen. Dem Antrag folgend hat das Landgericht München I mit Beschluss vom 28. März 2025 (Aktenzeichen: 5 HK O 3620/25) die FCT Finanzcontrol Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bavariastraße 7a, 80336 München, Ansprechpartner: Herr Andreas Thieme, als Vertragsprüfer bestellt.

Der Vertragsprüfer kommt in seinem Prüfungsbericht zu folgendem Prüfungsurteil: „[●]“.

5 No compensation or settlement payments

Graphisoft SE, a wholly-owned subsidiary of Nemetschek SE, is the sole shareholder of Graphisoft GmbH. Provisions for compensation (section 304 AktG) and settlement (section 305 AktG) for outside shareholders are therefore not required. As a precautionary measure, it is intended that Graphisoft SE, as the sole shareholder of Graphisoft GmbH, will waive any compensation and settlement payments for outside shareholders in accordance with §§ 304, 305 AktG.

6 Audit of the Agreement

Pursuant to section 293b para. 1 AktG, a profit and loss transfer agreement is to be audited by an expert auditor if the parent company does not directly hold all of the shares in the subsidiary. In the present case, Graphisoft SE holds all shares in Graphisoft GmbH; there is thus an indirect shareholding relationship between Nemetschek SE and Graphisoft GmbH. The signatories have therefore decided to have the Agreement audited by an independent auditor. For this purpose, the parties proposed an independent auditing firm to the responsible district court Munich I for appointment as contract auditor within the meaning of section 293b para. 1 AktG in accordance with section 293c AktG. Following this application, by resolution of 28 March 2025 (file No.: 5 HK O 3620/25) the district court Munich I appointed FCT Finanzcontrol Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bavariastraße 7a, 80336 Munich, Germany, contact person: Mr Andreas Thieme as contract auditor.

The contract auditor comes to the following conclusion in its audit report: “[●]”.

7 Ergebnis

Zusammenfassend kommen die Unterzeichner daher zur Beurteilung, dass der Vertrag für beide Parteien vorteilhaft ist.

Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieses Vertragsberichts hat die deutsche Fassung Vorrang.

7 Conclusion

In summary, the signatories therefore consider that the Agreement is favourable to both parties.

In case of discrepancies between the German and the English wording of this agreement report, the German wording shall prevail.

Nemetschek SE

München / Munich, 02. April 2025 / 02 April 2025

Yves Padrines

Vorstandsmitglied, CEO / board member, CEO

Louise Öfverström

Vorstandsmitglied, CFO / board member, CFO

Usman Shuja

Vorstandsmitglied / board member

Graphisoft Deutschland GmbH

München / Munich, 02. April 2025 / 02 April 2025

Richard Doll
Geschäftsführer / managing director

Gábor Svéd
Geschäftsführer / managing director

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.